

Materialien

VOLKSREPUBLIK CHINA

ERLASS DES PRÄSIDENTEN DER VOLKSREPUBLIK CHINA NR. 36

GESETZ DER VOLKSREPUBLIK CHINA ZUR ANWENDUNG DES RECHTS
AUF ZIVILRECHTLICHE BEZIEHUNGEN MIT AUSSENBERÜHRUNG
vom 28. 10. 2010*

Das »Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung« ist am 28. 10. 2010 auf der 17. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses verabschiedet worden, wird hiermit verkündet und tritt am 1. 4. 2011 in Kraft¹.

Jintao Hu, Präsident der Volksrepublik China

Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts
auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung

(Verabschiedet am 28. 10. 2010 auf der 17. Sitzung des Ständigen Ausschusses
des 11. Nationalen Volkskongresses.)

Inhaltsübersicht

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–10)	162
2. Kapitel: Zivilrechtssubjekte (§§ 11–20)	163
3. Kapitel: Ehe und Familie (§§ 21–30).	165
4. Kapitel: Erbsachen (§§ 31–35)	166

* Zhonghua Renmin Gongheguo shewai minshi guanxi falü shiyong fa; Quelle des chinesischen Textes: Quanguo renda changweihui bangongting [Büro des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses] (Hrsg.), Zhongguo minzhu fazhi chubanshe [Verlag der demokratischen Rechtsordnung Chinas] (Beijing 2010) = Quanguo renmin daibiao dahui changwu weiyuanhui gongbao [Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses] 2010, Nr. 7, S. 640.

Übersetzung, Anmerkungen und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern: *Knut Benjamin Piffler*; siehe auch seinen Aufsatz oben in diesem Heft S. 1–46.

¹ Wörtlich: »[...] vom 1. 4. 2011 an durchgeführt«.

5. Kapitel: Sachenrechte (§§ 36–40)	167
6. Kapitel: Schuldrechte (§§ 41–47).	168
7. Kapitel: Geistige Eigentumsrechte (§§ 48–50)	169
8. Kapitel: Ergänzende Regeln (§§ 51–52).	169

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [*Gesetzgeberischer Zweck*] Um die Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung klarzustellen, zivilrechtliche Streitigkeiten mit Außenberührung angemessen zu lösen und die legalen Rechte und Interessen der Parteien zu schützen, wird dieses Gesetz erlassen.

§ 2 [*Anwendungsbereich; engste Verbindung*] Das auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung anwendbare Recht wird nach diesem Gesetz bestimmt. Wenn andere Gesetze besondere Bestimmungen zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung enthalten, gelten diese Bestimmungen.

Wenn dieses Gesetz und andere Gesetze keine Bestimmungen zu dem auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung anwendbaren Recht enthalten, wird das Recht angewendet, das die engste Verbindung zu dieser zivilrechtlichen Beziehung mit Außenberührung hat.

§ 3 [*Rechtswahl*] Die Parteien können gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Recht ausdrücklich wählen, das auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung angewendet wird.

§ 4 [*Zwingende Bestimmungen*] Wenn in Gesetzen der Volksrepublik China zu zivilrechtlichen Beziehungen mit Außenberührung zwingende Bestimmungen enthalten sind, werden diese zwingenden Bestimmungen direkt angewendet.

§ 5 [*Ordre public*] Wenn die Anwendung ausländischen Rechts das gesellschaftliche Allgemeininteresse der Volksrepublik China schädigen würde, wird das Recht der Volksrepublik China angewendet.

§ 6 [*Interlokales Recht*] Wenn in dem Staat, dessen Recht auf eine zivilrechtliche Beziehung mit Außenberührung angewendet wird, in verschiedenen Gebieten unterschiedliches Recht gilt, wird das Recht des Gebiets angewendet, das die engste Verbindung zu dieser zivilrechtlichen Beziehung mit Außenberührung hat.

§ 7 [*Verjährung*] Auf Klagefristen wird das Recht angewendet, das auf die im Zusammenhang stehenden zivilrechtlichen Beziehungen mit Außenberührung angewendet werden muss.

§ 8 [Qualifikation] Auf die Qualifikation der zivilrechtlichen Beziehungen mit Außenberührung wird die lex fori angewendet.

§ 9 [Keine Rück- und Weiterverweisung] Das auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung anwendbare ausländische Recht schließt nicht das Rechtsanwendungsrecht dieses Staates ein.

§ 10 [Ermittlung ausländischen Rechts] Auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung anwendbares ausländisches Recht wird von Volksgerichten, Schiedsgerichten oder Verwaltungsbehörden ermittelt. Wenn die Parteien die Anwendung ausländischen Rechts wählen, müssen sie das Recht dieses Staates zur Verfügung stellen.

Kann das ausländische Recht nicht ermittelt werden oder gibt es keine Bestimmungen im Recht dieses Staates, wird das Recht der Volksrepublik China angewendet.

2. Kapitel: Zivilrechtssubjekte

§ 11 [Rechtsfähigkeit] Auf die Rechtsfähigkeit² von natürlichen Personen wird das Recht [ihres] gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewandt.

§ 12 [Geschäftsfähigkeit] Auf die Geschäftsfähigkeit³ von natürlichen Personen wird das Recht [ihres] gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewandt.

Wenn eine natürliche Person bei der Tätigkeit ziviler Aktivitäten nach dem Recht [ihres] gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht geschäftsfähig⁴, nach dem Recht des Ortes der Handlung [aber] geschäftsfähig⁵ ist, wird das Recht des Ortes der Handlung angewandt, soweit nicht Ehe, Familie oder Erbsachen betroffen sind.

§ 13 [Verschollenheitserklärung und Todeserklärung] Auf die Verschollenheitserklärung und Todeserklärung wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes natürlicher Personen angewendet.

§ 14 [Juristische Personen] Auf Angelegenheiten wie die zivile Rechtsfähigkeit, zivile Geschäftsfähigkeit, Organisationsstruktur, Rechte und Pflichten von Gesellschaftern von juristischen Personen und ihrer Zweigorgane wird das Recht des Ortes [ihrer] Registrierung angewendet.

Wenn der hauptsächliche Betriebsort und der Ort der Registrierung der juristischen Person nicht übereinstimmt, kann das Recht des Betriebsortes ange-

² Wörtlich: »Zivilrechtsfähigkeit«.

³ Wörtlich: »Zivilhandlungsfähigkeit«.

⁴ Wörtlich: »zivilhandlungsfähig«.

⁵ Siehe vorige Note.

wendet werden. Der gewöhnliche Aufenthaltsort der juristischen Person gilt als [ihr] hauptsächlichlicher Betriebsort.

§ 15 [*Persönlichkeitsrechte*] Auf den Inhalt von Persönlichkeitsrechten wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Berechtigten angewendet.

§ 16 [*Stellvertretung*] Auf die Vertretung wird das Recht des Ortes der Vertretungshandlung angewendet; auf die zivilrechtliche Beziehung zwischen Vertretenem und Vertreter wird jedoch das Recht des Ortes angewendet, an dem die Vertretungsbeziehung entstanden ist.

Die Parteien können das auf die beauftragte Vertretung anwendbare Recht wählen.⁶

§ 17 [*Treuhand*] Die Parteien können das auf eine Treuhand anwendbare Recht wählen.⁷ Haben die Parteien [das anwendbare Recht] nicht gewählt, wird das Recht des Ortes angewendet, an dem sich das Treugut befindet oder an dem die Treuhandbeziehung entstanden ist.

§ 18 [*Schiedsverfahren*] Die Parteien können das auf Schiedsvereinbarungen anwendbare Recht wählen.⁸ Haben die Parteien [das anwendbare Recht] nicht gewählt, wird das Recht am Ort der Schiedsinstitution oder das Recht des Ortes des Schiedsverfahrens angewendet.

§ 19 [*Mehrere Staatsangehörigkeiten; Staatenlose*] Wird nach diesem Gesetz das Recht des Staates der Staatsangehörigkeit [einer Person] angewendet, hat eine natürliche Person [aber] mehrere Staatsangehörigkeiten, wird das Recht desjenigen Staates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, [und] in dem sie [ihren] gewöhnlichen Aufenthalt hat; hat sie in keinem der Staaten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, [ihren] gewöhnlichen Aufenthalt, wird das Recht des Staates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, [und] zu dem sie die engste Verbindung hat. Ist eine natürliche Person staatenlos oder ist ihre Staatsangehörigkeit nicht feststellbar⁹, wird das Recht ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewendet.

§ 20 [*Gewöhnlicher Aufenthaltsort*] Ist nach diesem Gesetz das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes anzuwenden, der gewöhnliche Aufenthaltsort einer natürlichen Person [aber] nicht feststellbar¹⁰, wird das Recht ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes angewendet.

⁶ Wörtlich: »Die Parteien können vereinbaren, das auf die beauftragte Vertretung anwendbare Recht zu wählen.«

⁷ Wörtlich: »Die Parteien können vereinbaren, das auf [...] anwendbare Recht zu wählen.«

⁸ Siehe zur wörtlichen Übersetzung vorige Note.

⁹ Wörtlich »unklar«.

¹⁰ Wörtlich »unklar«.

3. Kapitel: Ehe und Familie

§ 21 [*Eheschließung*] Auf die Voraussetzungen der Eheschließung wird das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Parteien angewendet; haben sie keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, wird das Recht des Staates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit sie gemeinsam haben; haben sie keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, und heiraten sie in dem Staat, in dem eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, wird das Recht des Ortes der Eheschließung angewendet.

§ 22 [*Form der Eheschließung*] Die Heirat ist formgültig, wenn die Form dem Recht des Ortes der Eheschließung, dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes einer Partei¹¹ oder dem Recht des Staates entspricht, deren Staatsangehörigkeit [eine Partei] besitzt.

§ 23 [*Allgemeine Ehwirkungen*] Auf die persönlichen Beziehungen der Eheleute wird das Recht des Ortes [ihres] gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewendet; haben sie keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, wird das Recht des Staates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit sie gemeinsam besitzen.

§ 24 [*Güterstand*] Für die Vermögensbeziehungen der Eheleute können die Parteien das Recht des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts einer Partei, das Recht des Staates, deren Staatsangehörigkeit [eine Partei] besitzt, oder das Recht am Ort des wesentlichen Vermögens wählen.¹² Haben die Parteien [das anwendbare Recht] nicht gewählt, wird das Recht des Ortes [ihres] gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewendet; haben sie keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, wird das Recht des Staates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit sie gemeinsam besitzen.

§ 25 [*Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses*] Auf die persönlichen Beziehungen und die Vermögensbeziehungen zwischen Eltern und Kindern wird das Recht [ihres] gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewendet; haben sie keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, wird das für den Schutz der Interessen des Schwächeren günstigste Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder des Staates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit [eine Partei] besitzt.

§ 26 [*Einvernehmliche Scheidung*] Für die einvernehmliche Scheidung können die Parteien das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes einer Partei¹³ oder

¹¹ Wörtlich: »einer Seite«.

¹² Wörtlich: »[...] die Parteien können vereinbaren, das Recht [...] zu wählen.«

¹³ Siehe zur wörtlichen Übersetzung vorige Note.

das Recht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit [eine Partei] besitzt.¹⁴ Haben die Parteien [das anwendbare Recht] nicht gewählt, wird das Recht des Ortes des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts angewendet; haben sie keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, wird das Recht des Staates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit sie gemeinsam besitzen; haben sie keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, wird das Recht des Ortes des Organs angewendet, das die Formalitäten der Scheidung erledigt.

§ 27 [*Gerichtliche Scheidung*] Auf die gerichtliche¹⁵ Scheidung wird die lex fori angewendet.

§ 28 [*Annahme als Kind*] Auf die Voraussetzungen und Form der Adoption wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Adoptierenden und des Adoptierten angewendet. Auf die Wirkungen der Adoption wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Adoptierenden im Zeitpunkt der Adoption angewendet. Auf die Auflösung der Adoption wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Adoptierten im Zeitpunkt der Adoption oder die lex fori angewendet.

§ 29 [*Unterhalt*] Auf den Unterhalt wird das für den Schutz der Interessen des Unterhaltenen günstigste Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes einer Partei¹⁶, des Staates, dessen Staatsangehörigkeit [eine Partei] besitzt, oder des Ortes des wesentlichen Vermögens angewandt.

§ 30 [*Vormundschaft*] Auf die Vormundschaft wird das für den Schutz der Interessen des Mündels günstigste Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes einer Partei oder des Staates, dessen Staatsangehörigkeit [eine Partei] besitzt, angewandt.

4. Kapitel: Erbsachen

§ 31 [*Rechtsnachfolge von Todes wegen*] Für die gesetzliche Erbfolge gilt das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Erblassers im Zeitpunkt des Todes, bei unbeweglichen Vermögen das Recht ihrer Belegenheit.

§ 32 [*Form einer Verfügung von Todes wegen*] Gültig ist die Form der letztwilligen Verfügung, die dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Testators zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder des Todes, dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit [der Testator] besitzt, oder dem Recht des Ortes entspricht, an dem der Testator die letztwillige Verfügung vornimmt.

¹⁴ Siehe zur wörtlichen Übersetzung oben N. 11.

¹⁵ Wörtlich: »prozessuale«.

¹⁶ Siehe zur wörtlichen Übersetzung oben N. 11.

§ 33 [*Wirkungen einer Verfügung von Todes wegen*] Auf die Wirkungen der letztwilligen Verfügung wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Testators zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder des Todes oder das Recht des Staates angewendet, dessen Staatsangehörigkeit [der Testator] besitzt.

§ 34 [*Nachlassverwaltung*] Auf Angelegenheiten wie die Nachlassverwaltung wird das Recht des Ortes des Nachlasses angewendet.¹⁷

§ 35 [*Erbenloser Nachlass*] Auf den erbenlosen Nachlass¹⁸ wird das Recht des Ortes, an dem der Nachlass zur Zeit des Todes des Verstorbenen belegen ist, angewendet.

5. Kapitel: Sachenrechte

§ 36 [*Unbewegliches Vermögen*] Auf Sachenrechte an unbeweglichen Vermögen wird das Recht des Ortes angewandt, an dem es belegen ist.

§ 37 [*Bewegliches Vermögen*] Die Parteien können das auf Sachenrechte an beweglichen Vermögen anwendbare Recht wählen.¹⁹ Haben die Parteien [das anwendbare Recht] nicht gewählt, wird das Recht des Ortes angewendet, an dem das bewegliche Vermögen zur Zeit des Eintrittes der Rechtstatsache belegen ist.

§ 38 [*Sachen im Transit*] Die Parteien können das Recht wählen, das auf den Eintritt von Änderungen der Sachenrechte an beweglichen Vermögen während des Transports angewendet wird.²⁰ Haben die Parteien nicht gewählt, wird das Recht des Bestimmungsortes angewendet.

§ 39 [*Wertpapiere*] Auf Wertpapiere wird das Recht des Ortes der Ausübung des Rechts des Wertpapiers oder ein anderes Recht angewendet, das mit diesem Wertpapier die engste Verbindung hat.

§ 40 [*Pfandrechte an Rechten*] Auf Pfandrechte an Rechten wird das Recht des Ortes der Errichtung der Pfandrechte angewendet.

¹⁷ Man könnte auch übersetzen: »Auf [alle] Angelegenheiten, die mit der Nachlassverwaltung im Zusammenhang stehen, wird das Recht des Ortes des Nachlasses angewendet.«

¹⁸ Wörtlich: »Auf die Zugehörigkeit eines erbenlosen Nachlasses [...]«.

¹⁹ Siehe zur wörtlichen Übersetzung oben N. 7.

²⁰ Wörtlich: »Die Parteien können vereinbaren, das Recht zu wählen, [...]«.

6. Kapitel: Schuldrechte

§ 41 [*Rechtswahl bei Verträgen; objektive Anknüpfung*] Die Parteien können das auf Verträge anwendbare Recht wählen.²¹ Haben die Parteien nicht [das anwendbare Recht] gewählt, wird das Recht des Ortes angewendet, an dem die Partei²² ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, deren Pflichterfüllung geeignet ist, die besonderen Merkmale des Vertrags zu verwirklichen, oder ein anderes Recht, das mit diesem Vertrag die engste Verbindung hat.

§ 42 [*Verbraucherverträge*] Auf Verbraucherverträge wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verbrauchers angewendet; wählt der Verbraucher, das Recht des Ortes der Lieferung von Waren oder Diensten anzuwenden, oder betreibt der Unternehmer am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers keine betreffenden Geschäftsaktivitäten, wird das Recht des Ortes der Lieferung von Waren oder Diensten angewendet.

§ 43 [*Arbeitsverträge*] Auf Arbeitsverträge wird das Recht des Arbeitsortes des Arbeiters angewendet; ist der Arbeitsort des Arbeiters schwer bestimmbar, wird das Recht des hauptsächlichen Betriebsortes des Arbeitgebers angewendet. Auf die Arbeitsüberlassung kann das Recht des Ortes der Entsendung²³ angewendet werden.

§ 44 [*Deliktische Handlungen; nachträgliche Rechtswahl*] Auf die Haftung für die Verletzung von Rechten wird das Recht des Ortes der rechtsverletzenden Handlung angewendet; wenn aber die Parteien einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, wird das Recht [ihres] gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes angewendet. Wenn die Parteien nach dem Eintritt der rechtsverletzenden Handlung vereinbaren, das anwendbare Recht zu wählen, gilt diese Vereinbarung.

§ 45 [*Produkthaftung*] Auf die Produkthaftung wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Geschädigten angewendet; wenn der Geschädigte die Anwendung des Rechts des hauptsächlichen Betriebsortes des Verletzers oder des Rechts des Ortes des Schadenseintrittes wählt, oder wenn der Verletzer am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Geschädigten keine betreffenden Geschäftsaktivitäten betreibt, wird das Recht des hauptsächlichen Betriebsortes des Verletzers oder das Recht des Ortes des Schadenseintrittes angewendet.

§ 46 [*Haftung für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten*] Werden über das Internet oder durch Anwendung anderer Formen Persönlichkeitsrechte wie das Namensrecht, das Recht am eigenen Bild, das Recht am guten Ruf und das

²¹ Siehe zur wörtlichen Übersetzung oben N. 7.

²² Siehe zur wörtlichen Übersetzung oben N. 11.

²³ Wörtlich: »Arbeitsentsendung«.

Recht auf Privatsphäre verletzt, wird das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Geschädigten angewendet.

§ 47 [*Ungerechtfertigte Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag*] Auf die ungerechtfertigte Bereicherung und die Geschäftsführung ohne Auftrag wird das Recht angewendet, dessen Wahl die Parteien vereinbart haben. Haben die Parteien nicht gewählt, wird das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes der Parteien angewendet; haben die Parteien keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, wird das Recht des Ortes angewendet, an dem die ungerechtfertigte Bereicherung bzw. die Geschäftsführung ohne Auftrag eingetreten ist.

7. Kapitel: Geistige Eigentumsrechte

§ 48 [*Geistige Eigentumsrechte*] Auf die Inhaberschaft²⁴ und den Inhalt geistiger Eigentumsrechte wird das Recht des Ortes angewendet, an dem Schutz verlangt wird.

§ 49 [*Übertragung und Lizenzierung*] Die Parteien können das auf die Übertragung und Lizenzierung der Nutzung von geistigen Eigentumsrechten anwendbare Recht wählen.²⁵ Haben die Parteien [das anwendbare Recht] nicht gewählt, werden die betreffenden Bestimmungen für Verträge in diesem Gesetz angewendet.

§ 50 [*Haftung für die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten*] Auf die Haftung für die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten wird das Recht des Ortes angewendet, an dem Schutz verlangt wird; die Parteien können nach Eintritt der rechtsverletzenden Handlung auch die *lex fori* wählen.²⁶

8. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 51 [*Verhältnis zu älteren Gesetzen*] Wenn dieses Gesetz nicht mit den §§ 146, 147 der »Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts«²⁷ oder mit § 36 »Erbgesetz der Volksrepublik China«²⁸ übereinstimmt, wird dieses Gesetz angewendet.

§ 52 [*Inkrafttreten*] Dieses Gesetz wird vom 1. 4. 2011 an angewendet.

²⁴ Wörtlich: »Zugehörigkeit«.

²⁵ Siehe zur wörtlichen Übersetzung oben N. 7.

²⁶ Wörtlich: »[...] auch vereinbaren, die Anwendung der *lex fori* zu wählen«.

²⁷ Deutsch mit Quellenangabe in: Chinas Recht, hrsg. von Frank Münzel (Loseblattslg.), 12.4.86/1 (abrufbar unter <www.chinas-recht.de>).

²⁸ Deutsch mit Quellenangabe: Chinas Recht, 10.4.85/1.

